

Einen Stechpalmenbruch, wie ihn der Hingegangene so oft aus meinen Auerhahnrevieren mitgenommen, wenn seine und unseres gemeinsamen Freundes, H. Dörfer, Anwesenheit in meinem Schwarzwaldheime April oder Mai alljährlich zu Festmonaten für mich gestempelt hatte, legte ich schmerzerfüllt ihm in den Sarg, ihm, den ich 40 Jahre hindurch Freund und Bruder nennen durfte.

Leinach, 11. September 1904.

Hofrat Dr. Wurm.

Die Verbreitung des Utilitaritäts-Prinzips im Vogelschutz.

Von Karl Berger.

Den meisten Menschen erscheint es selbstverständlich, daß nur die nützlichen oder wenigstens die unschädlichsten Tiere in Schutz genommen werden, während Raubzeng aller Art, vernichte es menschlichen Besitz oder wüte es in den Reihen nützlicher Lebewesen, mit allen Mitteln verfolgt, eventuell zu Grunde gerichtet werden dürfe.

Aus solcher Gedankenlage entstand auch jene Art von Vogelschutz, die das Utilitaritäts-Prinzip zur Grundlage hat, die den Vogel nur wegen des Nutzens, den er leistet, schützt, die in speziellem Sinne Schutz oder Nichtschutz einer Vogelart von ihrem Nutzen oder Schaden für die Land- und Forstwirtschaft abhängig macht.

Die Macht, die diesen Grundsatz schuf und aufrecht hält, ist jene unbeflegliche, die mit der Materie viel rascher Freundschaft schließt als mit dem Geiste, der Egoismus. So sehr er sich in unzählbare Masken hüllt, Grundzüge seines Wesens vermag er doch nicht zu verbergen. So ist es auch auf dem Gebiete des Vogelschutzes. Wie schön die Worte auch klingen, die den Insektenfresser loben, die manches andere Nutztier in seinem Tun verherrlichen, sie sind mit dem mammonbeschuppten Griffel des Egoismus geschrieben. Die Sorge um die Existenz und Gewinnsucht drückten ihn dem Menschen in die Hand.

Bevor er noch Nutzvogel im hentigen Sinne des Wortes kannte, schützte er die Vögel doch schon, indem er ihnen andere Fähigkeiten zuschrieb, die nur in seinem Kopfe existierten. Er sah in ihnen Gottheiten, Boten und Diener der Überirdischen. Es konnte also nur von Vorteil sein, die Schützlinge der eigenen Schützer zu schützen. Gott sieht es, sein Prophet, sein Heiliger, und Lohn ist sicher! So denkt der Siamese und läßt den gefangenen Vogel frei; so denkt manches Mitglied anderer Religionsgenossenschaften und läßt die besiederten Mitgeschöpfe in Ruhe. Können diese doch selbst, in Anbetracht der hohen Stellung, in der sie stehen, ihm dafür dankbar sein! Im schwedischen Märchen (aus Nor-Smaland) beglücken die Vögel die Prinzessin, die sie gefüttert, und bestrafen ihre böse Stiefmutter; in der germanischen Volksdichtung findet sich mancher ähnliche Zug.

So kann es ein vom Volke vermöge seiner religiösen oder rein abergläubischen Vorstellungen dem Vogel zugeschriebener direkter Nutzen sein, der seinen Schutz als Gegengabe sichert. Durch ganz Deutschland geht das überlieferte volkstümliche Gebot, den Storch nicht zu töten, da er das Haus vor Blitz und Feuer sichere, und in Tirol herrscht der Glaube: Ein Haus, darin ein Brandlerl (Notschwänzchen) nistet, ist sicher vorm Blitzstrahl. Der Wüstenrabe ist bei den Sudan-
sklaven deshalb so geehrt und nie verfolgt, weil er ihnen von Zeit zu Zeit Nachricht aus dem Vaterlande bringt. Unzählige Vögel kündeten allen Völkern durch Flug und Stimme Willen und Rat der sorgenden Gottheit, und so war der Schutz dieser vermeintlichen Gottesboten nur naturgemäß. Und wer wollte sie noch alle aufzählen, die in der Phantasie des Menschen geschaffenen Verdienste, die letzterem Nutzen, dem Vogel Schutz verschafften? Religion und Aberglaube schufen einen mächtigen Schutzhebel für die Vogelwelt.

Doch auch anderen Nutzens halber wurden die Vogelwelt oder einzelne ihrer Glieder geschätzt. Vor allem sprach da die Ernährung des Vogels ein gewichtiges Wort. Da sie der Mensch in ihren Symptomen und Resultaten verfolgte, erkannte er den Wert seines tierischen Gehilfen. Zwar zeigte sich sein Blick bei diesem Schauen vielfach getrübt. Den kleinen Insektenfresser, der unermüdet Schädlinge des menschlichen Besitzes mordet, übersah er lange Zeit. Und gar bei größeren Vögeln hielt es schwer in ihnen nützliche Gestalten zu erkennen, wenn sie sich als solche nicht in ihrer Lebensweise ganz deutlich offenbarten. So wurden Mäusebussard und Saatkrähe bis vor wenigen Dezennien im Volke, wie teilweise heute noch, als schädlich angesehen. Wenn in einem Büchlein aus dem Jahre 1796 letztgenannter Vogel noch als höchst schädlich dargestellt wird, so ist es begreiflich, daß an dem heute noch scheinbar angesehenen Spazehuhn schon früher und dann bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts kein guter Faden gelassen wurde.

Was scheerte man sich in jener Zeit des frommen Glaubens viel um insektenvernichtende Vögel! Nahm das Ungeziefer überhand, so konnten Gott und seine Heiligen helfen. Eine ganze Reihe kirchlicher Formeln sind der staunenden Nachwelt überliefert worden, von Bischöfen und Prälaten abgefaßt, die Raupen und Gewürm durch ihren Spruch aus den bedrängten Gauen zu banaisiren vermeinten. Die lieben Tierchen starben oder verpuppten sich, und der Herrgott ward gepriesen.

Besser war das Verdienst des Vogels abzuwägen, wo es sich um das Vertilgen der gefürchteten Schlangen, der Heuschreckenheere und des luftverpestenden Nases handelte. Da konnte man ihn sehen und schmunzelnd meinen, er sei in gewisser Hinsicht doch noch leistungsfähiger als der oft machtlos der Natur gegenüberstehende Mensch. Dieser konnte nur wünschen, daß sein Gehilfe ihm erhalten bleibe, und daß er nun diesen schützte, das ist selbstverständlich.

Und gar wenn das Schutzgesetz dazu noch in religiöser oder abergläubischer Formel geboten wurde, wenn es dem Volksgemüthe in poetisch sinnigem Gewande entsproß. So sagt schon Cicero, ägyptische Tierverehrung auf ihre wahren Ursachen zurückführend: Man pflegt über die Dummheit der Ägypter zu spotten, und doch verehrten sie jedes Tier eines bestimmten Nutzens halber, den es leistet. So vertilgen die Ibisse z. B. eine ungeheure Menge von Schlangen. Diese Vögel haben hohe, harte Beine und einen hörnernen, harten Schnabel; unsägliches Unheil wenden sie von Ägypten ab, indem sie geflügelte Schlangen, die aus den lybischen Wüsten kommen, totbeißen und verzehren; würden sie dieses nicht tun, so würden die Ägypter von den Schlangen gebissen, und das Land würde nach dem Tode der Gebissenen durch den Gestank ihrer verwesenden Leichname verpestet. Ebenso verehren die Ägypter das Schuenmon, das Krokodil, die Kage, weil sie wirklich nützlich sind.

Ähnlich wie die Dienste des heiligen Ibis wurden auch diejenigen des Storches geschätzt. In einer Naturgeschichte aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist darüber zitiert: Münsterus erwähnt, es werde der Storch bei den alten Ägyptern so groß geachtet, daß der Mensch, der einen Storch mit Wissen oder ohne Wissen umbringt, ohne alle Gnade sterben müsse, welches schon daher rührt, „daß alle Jahre aus Mohrenland in Ägypten geflügelte Schlangen kommen, die den Menschen und dem Land großen Schaden tun, daß fast niemand sicher wäre, wenn nicht die Störche sie töteten.“

Es ist nicht zu vergessen, daß in alter Zeit und bei manchen Völkern heute noch die Verdienste der schlangenvertilgenden Vögel deshalb besonders hoch geschätzt wurden, weil man das schlangenartige Getier für viel gefährlicher anjah als es wirklich ist. Mit Flügeln und allerlei schrecklich wirkenden Zugaben ausgestattet, jah man in ihnen die gefürchteten Überbleibsel der einstigen Flugechsen; wulstigen Körpers und mit giftgeschwängertem Rachen hausten sie als Lindwürmer in Felsgeklüften, und dankbar mußte der Mensch, der an die Existenz dieser dämonenhaften Ungeheuer glaubte, den Vögeln sein, die wenigstens deren Brut vernichteten. Aber noch viel intensiver als in die gigantischen Schlangengestalten, in Lindwurm und Drache und des letzteren Abkömmling, den Basilisk, wurde das Dämonenhafte in die Schlange überhaupt versetzt. Der über die ganze Erde verbreitete Schlangendienst ist ein Kult der Furcht, welcher die Beschwichtigung finsterner Gewalten zum Zwecke hat. Da man sie nicht zu beseitigen vermochte, bestach man sie durch Verehrung. Doch dankte man dem Vogel, der offen gegen den Feind vorging, ließ aber von dieser Gesinnung aus Furcht vor der rächenden Gottheit nichts laut werden; den besiederten Helfer aber ließ man gewähren.

Und dann schützte und ehrte man ihn, als der ursprüngliche Schlangenkult von seiner finsternen Härte verlor. In allen Völkern blieben Spuren derselben

zurück, und, wenn auch nicht mehr verehrt, so blieb die Schlange, selbst die kleinste, ungefährlichste, gefürchtet, halb Tier, halb Teufel in zauberhaften Nimbus gehüllt. Wohl dem Rächer und Helfer der Lüfte, der ihr den Garaus machte! Noch heute schätzt man Storch, Sekretär und andere Schlangenfresser, zu denen bekanntlich auch der Bussard gehört, aus diesem Grunde und in Anbetracht ihres bezüglichen wirklichen Nutzens. Der Schutz des Storches hat sich bekanntlich vielfach dieser Begründung entkleidet, aber diese gab mit den Anlaß zu ihm. Bekanntlich genießt der schöne Vogel noch heute weit und breit den ausgedehntesten Schutz. Im ganzen Orient gewährt man ihm eine Freistatt für sein Nest auf Häusern und Türmen und betrachtet ihn wie in germanischen Landen als Vogel des Segens. Und gleich oder eher noch mehr geachtet ist in jüdlicheren Gebieten der Sekretärvogel. Schon 1858 berichtet Dr. Oppermann vom Kap, daß dort das Töten des nützlichen Tieres bei Strafe verboten sei. Wegen seiner Feindschaft gegen die Schlangen ist auch der Jägerliest ein den Buschleuten Australiens geheiligter Vogel.

Ebenso wie die Schlangentöter unter den Vögeln, so sind auch die Aasfresser verehrt, heißen Ländern mit mangelhafter Gesundheitspolizei und indolenter Bevölkerung eine Wohltat. Geier, Raben, Marabus und andere Vögel räumen mit den Abfällen, den gefallenen Tieren und ausgelegten Menschenleichen so auf, daß mancher Herd der Ansteckung rechtzeitig beseitigt wird. „Niemand stört sie oder schießt nach ihnen“ heißt es von den genannten Vögeln in Reiseberichten aus Asien, Afrika und Südamerika. Hier genießt der Rabengeier wegen seiner gesundheitspolizeilichen Beschäftigung eine hohe Verehrung; Gallinazo und Aura stehen in ihrem Vaterlande fast überall unter dem Schutz der Gesetze. In Brasilien ist ihre Tötung bei schwerer Strafe verboten. In Britisch Guayana beträgt diese 50 Dollars, in Harleston 5 Dollars. Auf afrikanischem Boden verehrten schon die alten Ägypter den Schmutzgeier wegen der Dienste, die er dem Lande leistete. Noch jetzt wird er in Nordafrika geschützt. Fromme Muselmänner sollen sogar Vermächtnisse zu seinen Gunsten gemacht haben, wie man auch im schweizerischen Kanton Aargau Stiftungen dazu bestimmte, den Storch zu beschützen. Ostafrika, wo teilweise noch die Aussetzung einzelner Leichen in Übung ist, wird der Geier auch als ihr Vertilger geschätzt. In Djagga ist es verboten weiße Geier zu töten, da sie nach Kersten „die unbeerdigten Leichen verzehren.“ Namentlich aber genießen aus diesem Grunde die Aasfresser in Süd- und Mittelasien eine Art religiösen Schutzes. Da ist zwar die Tötung von Tieren so wie so in engen Schranken gehalten, und keinem Indier oder Siamesen wird es einfallen, einen Geier, einen Milan oder einen Raben zu verfolgen; aber dennoch sind auch Sonderbestimmungen für den Schutz der Leichenbergenden Vögel erlassen worden. Bei den Mongolen gelten die Raben als unverletzlich (Kreitner, Im fernem Osten, S. 575).

Aber auch daß der Vogel im Gebiete der Insektenvertilgung eine bedeutende Rolle spiele, wurde schon in alter Zeit empfunden, nur nicht sein Wirken gegen die unscheinbaren, im Verborgenen zerstörenden Mitglieder der Kerbtierwelt, sondern gegen die durch ihre Masse und den dadurch geschaffenen Schaden auffallenden Heuschrecken. Nach Plinius verehrten die Lemnier die Krähen, weil sie die Heuschrecken vernichten, und Arian fügt noch die Phrygier und Thessalier hinzu, die den Raben auch als Wohltäter verehrten; die Vögel wurden auf Kosten der Städte gefüttert, weil sie „das retten, was der Mensch selber benutzen will“. Auch dem Russen sind die Saatkrähen nicht nur ihrer geachteten Stellung in der religiösen Auffassung halber heilig, sondern auch wegen des Nutzens, den sie der Landwirtschaft durch Vertilgung von Heuschrecken leisteten. Als Heuschrecken- und Raupenvertilger, nicht nur als Verkünder der heiligen, wiedererscheinenden Nilflut, wurde bekanntlich der Ibis bei den alten Ägyptern verehrt. Ebenso werden bei den Waitata in Ostafrika die Geier nicht belästigt, weil sie Heuschrecken in den Feldern fräßen und deshalb nützliche Vögel seien. Wirklich sah sie auch Hildebrand in zahlreichen Exemplaren in den Feldern von M'dara, wie sie sich mit dem Fange der schädlichen Insekten beschäftigten. Es ist diese Art der Ernährung der Geier und anderer Raubvögel auch schon anderen Ortes festgestellt worden. Dr. Otto Stoll erzählt in seinem Buche „Guatemala“, wie zahlreiche Falken- und Bussardarten, namentlich der Mazakuan oder Heuschreckenbussard (*Buteo Swainsoni*) mit den Wanderheuschrecken ihre Aufenthaltsorte verändern. Die wilden Baumhühner, die Tyranniden und Urracas (*Cyanocitta Lessoni*) helfen ihnen beim Geschäfte der Vertilgung. In der Alten Welt ist es der Rosenstar, der bei seiner Vorliebe für Insekten einer Menge von Heuschrecken den Garaus macht. Ja, die Türken sagen, wie Krüper mitteilt, daß dieser Vogel erst 99 Insekten abwürge und erst das hunderste verpeise. Kein Wunder, daß er deswegen den Türken Kleinasiens für heilig gilt. Nach Lenz ist er auch von China aus auf den Philippinen eingeführt worden, wo nun seine Tötung unter Gefängnisstrafe verboten ist.

Wenn nun oben gesagt wurde, daß man den vogelweltlichen Vertilger kleiner Insekten in früheren Zeiten nicht nach seinem wahren Werte zu schätzen wußte, so gilt dieser Satz im Allgemeinen. Ansätze zu seinem Schutz aus diesem Grunde finden sich seit Jahrhunderten; denn oftmals wirkte das Insektenvolk so arg, und Vögel hieb dabei so tapfer wehrend zu, daß sein Tun dem Menschen auffallen mußte. Oder es verschwand aus eigenem Nutriebe oder wegen harter Verfolgung, und der Insektenbestand wuchs ins Ungeheure. Selbst der vielverkannte Spatz überzeugte seinen Bedränger von der Ungerechtigkeit dieses Vorgehens. Im Weiler Krahenach bei Lettuang, wo keine Sperlinge hausen, soll in Anbetracht des vielen

Ungeziefers in den Kulturen ihr Fernbleiben schwer empfunden werden, und die Einwohner sollen es bereuen, daß sie vor Zeiten die Vögel durch einen Teufelsbanner von ihrem Wohnsitze vertreiben ließen. Und in Preußen ließ man das Spatzenvolk, das Friedrich II. seiner angefressenen Tafelkirichen halber hatte vertilgen und verjagen lassen, gerne wieder zurückkehren, da man lieber einen kleinen Zoll dem Vogel als die ganze Ernte den Insekten gab. Doch bedeutend früher schon war man zu dieser Erkenntnis gekommen. In einem Verbote aus dem Jahre 1551 für den Kanton Luzern wird die Nützlichkeit der Vögel für die Kulturen vorgeschützt um zu begründen, daß das Gesetz am Platze sei. Da wurde Erlegung und Fang der Vögel in der Brutzeit mit einer Buße von fünf Pfund belegt, worauf dann die Begründung der Zweckmäßigkeit dieser Strafe folgt, die wörtlich schließt „. . . Zudem die Vögel die böum schönen und das ungeüber dannen nemen, als jeder Verstendige das Alles wol erkennen mag.“ Im Jahre 1591 wurde gleichen Ortes der Meisenfang bei Strafe von 20 Gulden verboten, da seit einigen Jahren immer viel Ungeziefer an den Bäumen gewesen und im letzten Winter die Meisen ohnehin von der Kälte hart mitgenommen worden seien. 1686 wurde bestimmt; Meusi und dergleichen Vögel sollen vor St. Verenatag (1. September) gar nicht geschossen werden und darnach mit Maß, „da dieselben den Bäumen großen Nutzen bringen.“ Auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten und Stätchen jener Zeit ließen sich wohl ähnliche Erlasse auffinden. Eine wenigstens in unseren Gauen allgemeine gesetzliche Betätigung des Vogelschutzes in dieser Richtung ist erst neueren Datums und ist leider so sehr in die Palme geschossen, daß die ethische Bedeutung des Vogelschutzes allzusehr zurücktritt. Da hat sich das Utilitaritäts-Prinzip verkörpert, indem man den Vogel fast nur aus dem Grunde schützt, weil er schädliche Insekten vertilgt. Beim jetzigen Stande der Geisteskultur der Masse ist dies allerdings das vielversprechendste Mittel, die Vogelwelt zu schützen. Mit mangelhaftem Mittel wird doch der Zweck des Vogelschutzes erreicht.

Doch sehen wir nun nach dem Grunde, der die Unmasse von Vogelschutzgesetzen früherer Zeit ins Leben rief. Denn die Gesetze aller unserer Landschaften enthalten sie seit dem Mittelalter in Menge. Was sie an dem wichtigsten Orte ihrer Betätigung in das Herz des Menschen niederschrieb, dies wissen wir: Religion und Aberglaube übernahmen das Protektorat. Die Gesetze, die Platz in den Aktenstößen, in den Verordnungen und landesherrlichen Erlassen fanden, hatten fast immer jagdliche Interessen zur Grundlage. Jagdvögel, welche später Kugel oder Falke holen, die im Vogelherd gefangen werden sollten, wurden mehr oder weniger, oft strenge in Schutz genommen. Damals sah es in deutschen und auch anderen Landen geradejo beim Vogelfange aus, wie heute in dem idyllischen Italien.

Berichte von vogelstellerischen Sitten und Gebräuchen jener Zeit, von Vogelherd und Krähenhütte, von Kloben und von Schlingen besitzen wir noch viele. Und will man die zur Beute kommenden Arten kennen lernen, so braucht man nicht nur in bestaubten Bänden nachzublättern, man wandere durch unsere Gemäldegalerien. Deutsche, italienische, französische, englische, doch namentlich die flamländische und niederländische Schule geben uns die farbenreichste Auskunft. Da liegen sie in buntem Durcheinander, an Schüüren und an Ruten aufgereicht, an der Weidmannstasche aufgekümpft, die Finken, Ammern, Lerchen, Kreuzschnäbel, Gimpel, Drosseln, aber auch Grünspecht, Buntspecht, Bachstelze und Weisen aller Art. So konnte man noch im 17. und im 18. Jahrhundert nach dem Leben malen. Der Kaiser selbst vergnügte sich am Vogelherd, der Edelmann stellte Netze und Fallen, der Bauer durchzog den Wald mit Schlingenwerk.

Denn hörte auch die allgemeine Jagd auf Großwild schon im 9. und 10. Jahrhundert auf, um nur noch von den Fürsten ausgeübt zu werden, so verblieb dem Volke doch lange noch das Recht der Erlegung von Kleinwild und Gevögel nach eigenem Ermessen. Und da vermochten Religion und Aberglaube nur wenige Vögel zu erretten. Der Egoismus machte namentlich jene Vögel heilig, deren Fleisch man nicht genießen kann.

Doch im 14. Jahrhundert spitzte man die Rechte des Volkes zu. War vorher die Jagd auf Vögel mit allen Waffen gestattet, so wurde dem Geschosse die Gebrauchsberechtigung allmählich aberkannt. Der Landmann durfte nur mehr dem Vogelfange, nicht mehr der Vogeljagd obliegen. Und weiter, weiter ging es mit dem Abrüsten auf Seite der Volksrechte; die Jagdzeit wurde beschränkt, der Vogelherd für den Bauer verboten und was solcher zersetzender Bestimmungen mehr sind. Bis gegen Anfang des 16. Jahrhunderts hatte sich das Jagdregal der Großen fast allenthalben, ausgebildet und dem Jäger, dem Vogelsteller aus dem Volke war das Nachsehen geblieben. In den 13 alten Orten der Eidgenossenschaft hatte sich die Jagd auf Vögel bis ins 15. Jahrhundert hinein fast gänzlich frei erhalten. Aber dann folgten sich hochobrigkeitliche Beschränkungen ohne Zahl, und die schweizer Bauern hatten im Jahre 1522, als der deutsche Bauernkrieg ausbrach, nicht besonders mehr Rechte für den Jagdbetrieb als ihre schwäbischen, fränkischen, thüringischen, rheinländischen und österreichischen Genossen. Alle die vielen Forderungen, mit denen diese aufgestandenen Bauernhaufen ihre harten Herren bedrückten, enthielten auch den Artikel, die Jagd auf Vögel und Fische müßte frei sein.

Mit der Niederwerfung des Aufstandes wurden diese Wünsche für immer zu Wasser. Das Volk mußte gehorchen, bezahlen, vergessen, daß es einst Rechte hatte, und seinen Herren blieb das Vergnügen, auch das der Vogeljagd und des

Vogelfanges. Aber das Entfagen fiel dem Landmann, der Sonntags seine Dorfwälder durchstreifte und der sich gern kostenlos den Braten in die Pfanne legte, der auch seine Stubenvögel halten wollte, schwer. An Übertretungen der Jagdgesetze konnte es nicht fehlen. Dies und Mißbräuche von Seite Jagdberechtigter geringeren Grades rief ein Heer jagdlicher Vogelschutzgesetze in die Schranken, die mit den härtesten Mitteln alles taten, den Bestand an Jagdgeschlagel auf der Höhe zu halten oder zu vergrößern. Nur einige wenige der Erlasse seien zur Charakterisierung dieses Vorgehens an dieser Stelle mitgeteilt.

Noch nicht im 17. Jahrhundert, wohl aber im 18. war allerorts eine bestimmte Schonzeit angesetzt um das Wild nicht zu verschrecken, es seine Fortpflanzung ruhig vollenden zu lassen, die Vögel im Brutgeschäft nicht zu stören. Ausgenommen von diesem Gesetz waren die jagdbaren Zugvögel, Schnepfen, Wachteln u. s. w., die meist zu jeder Zeit geschossen werden durften. Natürlich gab es Leute genug, die von einer Schonzeit gar nichts wissen wollten. Aber daß man gegen Fehlende auch keine Schonung kannte, das zeigen die preußischen, württembergischen, ansbachischen und sächsischen Jagdgesetze jener Zeiten. Im Kanton Luzern wurde 1535 der Beginn der Jagd auf Vögel auf den St. Jakobstag (25. Juli) angesetzt. Nach Vorlesung des Mandates erinnerte Fridli Wattmann daran, daß man früher zu jeder Zeit der Jagd obliegen durfte. Der Widersetzlichkeit gegen die hohe Obrigkeit angeklagt, wurde er „nach Gnaden gerichtet“ und in eine Buße von 20 Gulden verfällt.

Scharfe Verbote wurden in vielen Staaten, namentlich auch in Bayern, gegen das Nesterplündern erlassen. In Preußen wurde für Schlesien 1750 folgender Artikel erlassen: „Auch unterjagen wir ernstlich und bei harter Strafe das Annehmen der Eier von jedem Vogelwildpreth.“ In Österreich war den Nesterplünderern eine Strafe von 30 Reichstalern oder Leibesstrafe angedroht. So dekretierte man eben in Zeiten unumschränkter Fürstenmacht. Vorher war man milder. In der Strafordnung der Gemeinde Wollmerath in der Rheinprovinz heißt es (im Jahre 1500): Wer Vogeleier nimmt, Nester zerstört, hat einen Goldgulden zu bezahlen. — Nicht einmal gestört werden durfte das Wild auch außer der Fortpflanzungszeit, was bewirkte, daß man den Hunden Prügel an die Hälfen hängen mußte. Im „Extract Urbari“ des Schlosses Sargans hatte der Landvogt, den die regierenden schweizerischen Orte jeweilen sandten, bestimmt: „Item, es ist meiner Herren Recht, daß niemand kein Federspiel fahen soll in dieser Grafschaft und soll auch darzu in Fronwäldern (Staatswäldern) dem Federspiel niemand zu nach Holz hownen noch fellen, daß das Federspiel vertribe und wer das übersehe, der soll das Büßeren an meiner Herren Gnad.“

Wurden diese Bestimmungen erlassen, um den Braten auf der Herren Tisch nicht zu beschneiden, Vornahmen, die fast nur in dichtbevölkerten Gebieten notwendig

sind, so hat auch die Benutzung des Vogelgefieders manchen Arten gegenüber den Schutz notwendig gemacht. Wo Europäer Vogelfedern erbeuteten, kam dieser allerdings in der Regel etwas spät. Wie lange hat man schrankenlos im hohen Norden unter den Eidergänsen gewüthet, bis man die Gewinnung der Dunen auf bestimmte Zeiten einschränkte. Die eine Menge von Vogelfedern beanspruchenden Federmäntel der Polynesier haben einige Vogelarten, da man sie nicht schützte, dem Aussterben nahe gebracht. Weiser verfuhr man im alten Peru, wo die Kunst, Federkleider zu verfertigen, ebenfalls in hoher Blüte stand. Da war man aber vorsichtiger in der Ausnützung der langen Prachtfedern des heute noch hochgeschätzten und mit viel weniger Schonung behandelten Quezal. Dieser durfte nur in Schlingen gefangen, nicht geschossen werden. Hatte man die zur Verwendung bestimmten Schwanzfedern ausgerissen, so mußte der Vogel wieder freigelassen werden. In ähnlicher Weise erlangt ein Somalistamm den Strauß, indem dieser durch vergiftete Lieblingsnahrung betäubt, dann seiner Federn beraubt und endlich wieder der Freiheit übergeben wird. Der Quezal wurde übrigens seiner Federn wegen, die so prachtvolle Federarbeiten lieferten, auch von den Spaniern geschützt. Zur Zeit der Konquistadoren galt es für ein strafwürdiges Verbrechen einen solchen Vogel zu töten.

Noch mancher anderer Vorzüge wegen wird der Vogel geschützt. Sogar seiner Exkremente wegen hält man ihn hoch. Die Perser weisen der Taube Türme zur Wohnung an, damit sie den Kot der Vögel als Dünger in ihren Melonenpflanzungen verwenden können. Ebenso war es bei den Römern und ist es heute noch bei den Fellachen in Oberägypten. Der Guano wurde in Peru schon zur Zeit der Inkas zur Düngung der Acker benutzt, und die Vögel die ihn durch ihre Fiesenmasse in mächtigen Schichten erzeugten, wurden strengstens geschützt. Diese Huanaes, d. h. Guano erzeugenden Vögel, Pinguine, Alke, Fregatt- und andere Meervögel durften nicht getödet werden, und schwere Strafe traf denjenigen, der in der Brutzeit die Nistplätze an den Küsten und auf den Inseln betrat.

Viel höher als aller dieser Schutz, der dem Vogel seiner götterhaften Stellung seines schmackhaften Fleisches, seines Prachtgefieders und anderer dem Menschen dienlicher Eigenschaften halber gewährt wird, steht jener, der weder des Menschen Magen, noch seine Eitelkeit, noch seinen Geldbeutel erfreut, sondern lediglich sein Gemüt, das sich ob des Gebahrens der frohbewegten Kinder der Luft, ob ihres Gesanges und ob ihrer körperlichen Schönheit erhebt, zufrieden fühlt. Das ist ethischer Vogelschutz, dessen Grundgedanke es ist, den Vogel seiner selbst und der Natur wegen, deren Glied er bildet, zu schützen.

Belastend für ein Land, dessen Gesetze in allen diesen den Vogelschutz predigenden Gründen nicht einen einzigen fanden, der dem Staate die strenge Pflicht in die

Hand drückte, die befiederten Nutertanen in seinen Wäldern, seinen Auen in seinen Schutz zu nehmen! Entweder liegt der Sinn für schützende Behandlung der Vogelwelt schon fest im Sinn, im Herzen des Volkes — und dann sind bezügliche Gebote überflüssig — oder an der Nation hängt noch ein gut Stück Barbarei, das abzulösen die Regierung nicht Messer, richtiger Schärfe besitzt. In welche Kategori gehören nun das vogelfangende Holland, das vogelmordende Italien, Japan das seit 1892 ein Vogelschutzgesetz besitzt? —

Ornithologische Kollektaneen aus Oesterreich-Ungarn und dem Occupations-Gebiete.

Von Viktor Ritter von Tschusi zu Schmidhoffen.

XII.¹⁾ (1903).

Österreich.

Aquila fulva (L.), Steinadler.

Kärnten. Jäger Simon Unterguggenberger beobachtete in der Nähe des Tuffbades St. Lorenzen oberhalb der Bergspitzen wiederholt Adler freisen und entdeckte schließlich in einer zirka 100 m hohen Wand den Horst. Die beiden Alten streckte er bei dem Anfluge und den jungen holte er mittelst Seil aus dem Horste. Das Weibchen klasterte 2,25, das Männchen 2,05 und das Junge 1,80. (Mitt. n. ö. Jagdsch.-Ver., 1903 Nr. 8, S. 299.)

Krain. In Kronau hatte sich zwischen dem 10. und 14. März in einem vom Jäger A. Rošir gestellten, zirka 0,5 kg schweren Tellereisen, das bei einem Gemskadaver in einer Schneelawine angebracht und mit einer Kette versichert war, ein Steinadler gefangen, war aber mit dem Eisen und einem Teile der Kette entkommen. Derselbe Jäger fing 1900 fünf Steinadler in Tellereisen, 1901 einen, einen zweiten schoß er. (A. Rošir, Waidmh. 23, 1903 Nr. 11, S. 201.)

Salzburg. Herr Kajetan Fischinger erlegte Mitte Juli im Lammertale einen Steinadler. Die Flugweite des noch jungen Vogels betrug 185 cm. (Salzb. Volksbl. 33, 1903, Nr. 160 vom 18. Juli, S. 3.)

Schlesien. Joh. Cienciala in Wielopolje bei Teschen schoß (im Herbst) einen Steinadler von 2,1 m Flugweite. (Jagdfr. III, 1903, Nr. 44, S. 696.)

Tirol. Im Tögestale bei Maßreit entdeckte der Jäger Ende Juni einen bewohnten Horst, zu dem sich ein Jagdgehülfe zirka 20 m tief an einer Wand abseilen ließ. Der Horst enthielt ein Junges. Dieses wurde dazu benützt, die Alten anzulocken, indem man es oben auf der Felsplatte anseffelte. Unfern davon wurde in den Latschen ein Schirm errichtet, und so gelang es auch, das

¹⁾ Vergleiche Ornith. Monatschrift XXVIII, 1903 Nr. 12, S. 477—483.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Berger Karl

Artikel/Article: [Die Verbreitung des Utilitaritäts-Prinzips im Vogelschutz. 448-457](#)